

Stellenabbaustopp, Fachkommission, Weihnachtsgeld ... – Was ist Polizeiarbeit wert und wie soll es weitergehen?

In den letzten Monaten ist in und um unsere Polizei wieder viel passiert.

Stellenabbaustopp bei der Polizei

In mehreren Interviews z. B. mit der Chemnitzer „Freien Presse“ und im Sachsenspiegel des MDR-Fernsehens verkündet der Innenminister im Oktober 2015 den Stopp des Stellenabbaus. Dieser soll sofort ausgesetzt werden.

Dieser Schritt war und ist nicht zuletzt wegen der zusätzlichen Belastung der Polizei durch das anhaltende Demonstrationsgeschehen, Einsatzbelastungen bei der Absicherung von Fußballspielen und bei der Sicherung von Flüchtlingsunterkünften begründet und war längst überfällig.

Persönlich unterstreiche ich auch die in diesem Zusammenhang von Herrn Staatsminister Ulbig im Interview getroffene Feststellung, bei veränderten Bedingungen müsse ein Politiker in der Lage sein, früher getroffene „Entscheidungen zu überdenken“. Ich hätte diese Einsicht aber schon viel früher erwartet. Insbesondere die Festlegungen im Jahr 2013 zu Schonbereichen für den Stellenabbau in der Polizei führten in eine Sackgasse. Der personelle Kahlschlag in anderen Bereichen der Polizei wurde im Wissen um die damit einhergehenden Wirkungen sowie den eindeutigen Hinweisen, Vorschlägen und Forderungen der Gewerkschaft der Polizei Sachsen zugelassen.

Ist der Stellenabbaustopp nun schon beschlossen?

Der Stellenabbau geht aktuell noch immer weiter, da es bisher kein gesetzliches Stoppzeichen gibt.

Der Doppelhaushalt 2015/2016 ist bisher nicht korrigiert. Im Ergebnis muss man also feststellen, dass der politisch erklärte Stellenabbaustopp bisher nur ein Lippenbekenntnis der Staatsregierung und des Parlaments ist. Die Anträge sind durch das Innenministerium gestellt und liegen seit Wochen und Monaten scheinbar im Finanzministerium auf Eis.

Der Ball liegt somit nicht mehr beim Innenminister, sondern ganz klar beim Finanzminister, der Staatsregierung sowie den Regierungsfractionen und damit dem Sächsischen Landtag.

Als Gewerkschaft der Polizei Sachsens haben wir im Rahmen der Diskussionen zur Arbeitsbelastung der Polizei und der Sicherheitslage im Freistaat Sachsen sofortige Maßnahmen eingefordert.

Dazu zählen der Stellenabbaustopp und damit die Aufhebung der Streichung von 270 Stellen (im Jahr 2015 war ein Abbau von 122, dieses Jahr von 148 Stellen im Haushalt vorgesehen). Diese werden dringend benötigt und wären in vielen Organisationsbereichen zur Erledigung der Polizeiarbeit enorm hilfreich.

Ergebnis der Fachkommission zur Personalstärke liegt vor

Ein Ergebnis der Arbeit der Fachkommission ist der Vorschlag zur künftigen Personalstärke der sächsischen Polizei.

Die Fachkommission empfiehlt unter Berücksichtigung der aktuellen Belastung sowie der prognostizierten Belastungsentwicklung eine Stellenausstattung der sächsischen Polizei in Höhe von 14.040. Zudem ist aus ihrer Sicht der jährliche Einstellungskorridor auf mindestens 550 zu erhöhen.



Thorsten Scheller

Unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsstellen vom 1. Januar 2015 in Höhe von 13.042 Stellen ein Ergebnis, das die seit Jahren bestehende Auffassung der Gewerkschaft der Polizei Sachsens – wir haben zu wenig Personal – bestätigt.

Dieser festgestellte Personalzuwachs ist schnellstmöglich, aus meiner Sicht durch eine spürbare Erhöhung des jährlichen Einstellungskorridors auf bis zu 800 Auszubildende pro Jahr von 2017 bis zum Jahr 2020 zu gewährleisten.

Zweifelhaft bleibt, u. a. der Vergleich mit den fünf finanzschwachen Ländern-West. Interessant wäre hier auch, welche aktuellen Entscheidungen zu Personalfragen in diesen Ländern erfolgt sind bzw. erfolgen. Ich hätte mir den Vergleich mit den sichersten Ländern gewünscht.

Ein Vertreter des Polizeihauptpersonalrates hat in der Fachkommission mitgearbeitet und dem Bericht nicht zugestimmt. Seine Stellungnahme ist in der Anlage 2 zum Abschlussbericht der Fachkommission nachlesbar.

Die Gewerkschaft der Polizei hat

Fortsetzung auf Seite 2

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe **März 2016**, war der **29. Januar 2016**, für die Ausgabe **April 2016** ist es der **4. März 2016** und für die Ausgabe **Mai 2016** ist es der **2. April 2016**.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Redaktion behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Die Redaktion

Fortsetzung von Seite 1

sich zur Arbeit und zum Ergebnis der Fachkommission kritisch geäußert. Wir haben mit eigenen Berechnungen aufgezeigt, dass wir nicht 1000 Stellen mehr, sondern mindestens 3000 Stellen (Auszug, siehe Kästchen) mehr benötigen. Wir haben auch einen anderen Berechnungsweg gewählt und dafür in vielen Gesprächen und auf allen Ebenen intern sowie öffentlich dafür geworben.

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes, gilt es die Herangehensweise und das Ergebnis weiter zu analysieren und die ggf. vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen zu bewerten.

Insofern war die Einladung zu einer Gesprächsrunde des Landespolizeipräsidenten Herrn Georgie an alle Personalratsvorsitzenden der Polizeidienststellen und die Vorsitzenden der Gewerkschaften mehr als nur eine Geste, die ich persönlich seit 25 Jahren vermisst habe. Die Veranstaltung kann ein Impuls für eine neue Informations- und Streitkultur gewesen sein. Sie sollte für die Suche und das Finden von Lösungen sowie deren Umsetzung keine Eintagsfliege gewesen sein. Im Interesse unserer Beschäftigten sowie der Erfüllung unserer Aufgaben und damit im Interesse der Bürger unseres Landes muss die Zusammenarbeit noch besser werden. Der Informations- und Meinungsaustausch muss auf allen Ebenen auf Augenhöhe sowie klar und deutlich erfolgen. Allein der manchmal tägliche Streit darum kostet uns unnötig Energie und Kraft, obwohl es gesetzlich längst geklärt ist. Es muss die Erkenntnis greifen, dass es um die bestmögliche Lösung gehen muss. Das fängt mit rechtzeitiger und umfassender Information der Partner an. Geheimniskrämerei hilft niemandem. „Nein“ sagen zu seinem Gesprächspartner oder zu inhaltlichen Vorstellungen darf nicht dazu führen, ständig das Freund-Feindbild zu bedienen.

Weihnachtsgeld

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bekanntlich am 17. November 2015 beschlossen, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 verfassungswidrig sind.

Wesentliche Ursache dieser Unteralimentation war nach Meinung der Richter die Streichung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) im Jahr 2011, die reinweg fiskalisch motiviert und somit nicht gerechtfertigt war. Seitdem gibt es seitens der GdP Sachsen und auch der Staatsregierung rege Aktivitäten, die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung vom 1. Juli 2016 an zu treffen, so schnell wie möglich umzusetzen. Die Gründe des Beschlusses machen deutlich, dass die Maßstäbe, die das Gericht bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung für die Besoldungsgruppe A10 in Jahr 2011 angelegt hat, auch auf die anderen Besoldungsgruppen und alle Besoldungsordnungen in Sachsen anzuwenden sind.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat mit dem DGB, einschließlich der Gewerkschaft der Polizei und dem SBB seit Januar 2016 konstruktive Gespräche mit folgenden Zielen aufgenommen:

- Schaffung einer verfassungskonformen, fairen und akzeptablen Regelung für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen,
- Beseitigung der Unteralimentation für die Vergangenheit und Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für die Zukunft.

Darüber hinaus stellte der Finanzminister fest, dass die Unteralimentation aller Beamten, Richter und Versorgungsempfänger unabhängig von eingelegten Widersprüchen und erhobenen Klagen beseitigt werden soll.

Die Gespräche sollen im ersten Quartal 2016 abgeschlossen werden.

Was ist Polizeiarbeit wert und wie sollte es weitergehen?

Die Frage nach dem Wert der Polizeiarbeit ist doppelzünftig zu beantworten. Einerseits die Frage: Was sind uns Ordnung und Sicherheit wert? Die Staatsregierung hatte einmal den Anspruch, dass der Freistaat Sachsen eines der sichersten Länder der Bundesrepublik sein sollte. Viele, ich persönlich auch, würden gern im sichersten Land leben wollen. Beides sind Ansprüche, die nicht im Selbstlauf zu erreichen



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Sachsen**

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 68714
Telefax: (035204) 68718
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (0371) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (0371) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleucker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38
vom 1. Januar 2016
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801



LEITARTIKEL

sind. Ausreichend und gut qualifiziertes Personal ist dazu notwendig.

Der operative Dienst, Stabsarbeit und Serviceeinrichtungen funktionieren oft nur noch wegen des außerordentlichen Einsatzes der Polizeibeschäftigten. Deshalb sind vordergründig und schnellstmöglich Entscheidungen zum Stellenabbau-stopp (270 Stellen aus den Jahren 2015 und 2016 sind wieder vollständig zur Verfügung zu stellen) und zu einem bereits in 2016 zu erhöhenden Einstellungskorridor auf **mindestens** 600 Auszubildende zu treffen. Der Haushalt für das Jahr 2016 ist durch den Sächsischen Landtag zu ändern. Das Aussitzen von längst überfälligen Entscheidungen darf es nicht mehr geben. Daneben sind die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und für die Gewährleistung der Aufgaben in der Regelorganisation für die Jahre 2016 bis 2018 sicherzustellen. Ein absoluter Schwerpunkt ist dabei die Lösung der zahlreichen liegenschaftlichen Probleme und die

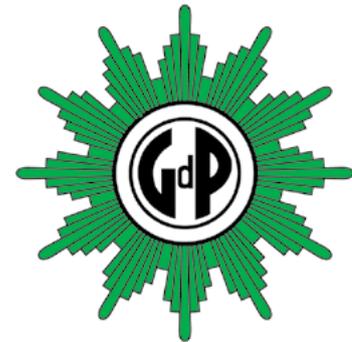
strukturelle, organisatorische und personelle Absicherung der Ausbildung in der Polizei. Unsere Vorschläge als GdP Sachsen liegen auf dem Tisch. Wir bleiben Gesprächsbereit.

Die zu unternehmenden Umsetzungsmaßnahmen wären umso größer, wenn statt 1000, in Wirklichkeit über 3000 Stellen mehr zur Verfügung gestellt werden würden. Praktisch werden aber schon jetzt in den nächsten Jahren 1 270 Stellen plus 550 Stellen Wachpolizei zu besetzen sein.

Der andere Wert ist der Wert der Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen. Rechtlich geklärt ist, dass die verfassungsgemäße Bezahlung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen ist. Aus meiner Sicht ist die Wegnahme von Bezügebestandteilen wie Weihnachtsgeld rückwirkend schnellstmöglich nachzuzahlen. Zugleich sind ab Juli 2016 gesetzliche Regelungen zu treffen, die einerseits eine amtsangemessene, aber eben auch attraktive Vergütung sichern. Die Politik wird sich

entscheiden müssen, welche Imagekampagne sie führen will. Mein Rat wäre eine Entschuldigung und praktische Schlussfolgerungen zur Untermauerung derselben. Daneben ist die Attraktivität des Polizeiberufes bzw. der Arbeit im öffentlichen Dienst zu verbessern. Das Sofortprogramm der Gewerkschaft der Polizei Sachsen kann dafür gemeinsame Richtschnur sein. Auch hier sind wir Gesprächsbereit.

Torsten Scheller



Auszug aus den eigenen Berechnungen

Personalmehrbedarfs aus Sicht der GdP Sachsen

| Bereich | SOLL/IST | Bedarf insgesamt | Mehrbedarf | Bemerkung |
|---|----------|------------------|------------|--|
| Streifendienst (Funkstreifenwagen) | | | 854 | Realisierung von verdachtsunabhängigen Kontrollen: ein FStKW mehr pro Revier (2 Beamte x Faktor 7 [24/7] x 31 Reviere) drei FStKW mehr in den Großrevieren (6 Beamte x Faktor 7 x 10) 434 + 420 = 854 |
| Bürgerpolizisten | 430 | 720 | 290 | Schlüssel für Großstädte: 1:6.300 = 180 (bei 1,135 Mio. Einwohnern) Schlüssel außerhalb der Großstädte: 1:7.500 = 540 (bei 2,920 Mio. Einwohnern); 180 + 540 = 720 |
| Autobahn | 378 | 449 | 71 | pro 1,3 Autobahnkilometer ein Beamter (Beschluss der IMK von 1972) bei Annahme von 584 km (?); 584/1,3 = 449 |
| Führungs- und Lagezentrum | | 482 | 100 | Personalbedarf zu Spitzenlasten muss berechnet werden 1 Disponent auf 80.000 Einwohner (aktuell: 100.000) = (bei 4,055 Mio. Einwohnern) 51 zzgl. 1 Pvd pro FLZ = 5 Besetzung 24/7 : 56 x Faktor 7 = Bedarf von 392 Mitarbeitern 2 Anwesende in der FMBSt: 5 FLZ x 2 MA x 7 = 70 1 Sachverständiger auf 200.000 Einwohner = 20 |
| Bereitschaftspolizei | | | | |
| Einsatzeinheiten | 858 | 1.718 | 860 | Abgleich der Monatsplanung mit tatsächlich geleisteten Einsätzen (01-08/2015): 2.706 BPZ fehlen damit fehlen bei 246 Tagen pro Tag 11 BPZ (3,75 BPH) bei Berücksichtigung von 30 % Abwesenheit besteht ein Bedarf an 13,68 BPH (12 BPH a 128 Beamte, 1 BPH 140 Beamte = 1.676) hinzu kommen 3 Führungsgruppen (a 14 Beamte) für die zukünftigen Abteilungsführungen (42 Beamte) |
| Technische Dienste | 76 | 123 | 47 | Ziel: Verstärkung von drei parallelen BAO mit Sondertechnik unter Berücksichtigung des Abwesenheitsquotienten von 30 % (konkrete Aufstellung durch BePo) |
| Polizeifachschulen | 120 | 231 | 111 | Grundlage: pro Lehrgruppe 3,85 Fachlehrer bisher 18 Lehrgruppen bei 600 Einstellungen wären 60 Lehrgruppen (a 20) vorhanden 60 + Faktor 3,85 = 231 Fachlehrer |



Automatische Kennzeichenerfassung

Automatische Kennzeichenerkennung (AKE) - Fahndungshilfsmittel im Spannungsfeld zum Informationellen Selbstbestimmungsrecht

Einige Fakten aus der Kfz-Fahndung

- INPOL in Deutschland 2013: einschließlich Kennzeichen gesucht 666.537;
- davon neu ausgeschrieben Kfz: 35.696, dauerhaft entwendet 19.395;
- davon Sachsen 1.756 und Bayern 964;
- SIS-Ausschreibungen zum 1. April 2015: 3,308 Million Kfz plus 2,54 Million Kennzeichen, davon aus Deutschland 252.211 Kfz und 711.878 Kfz-Kennzeichen;
- SIS-Fahndungstreffer in Deutschland in 2013: 8.011, davon 42 Prozent (= 3.364) Kfz;
- Abfragen aus Bayern 2014: knapp über 35 Millionen insbes. aufgrund der AKE;

Fahndung der Polizei durch:

- Abfragen per Funk/Telefon bei Einsatzzentralen im Rahmen des Außendienstes;
- Abfragen aller in der polizeilichen Sachbearbeitung erlangten Kfz-Kennzeichen (ebenso wie Personen und sonstige Sachnummern);
- Automatisierte Abfragen im Rahmen der automatisierten VOWi-Sachbearbeitung;
- Abarbeitung Fahndungstreffer beim KBA (Halteanfragen insbesondere bei Zulassungsverfahren, i.d.R. SIS-Treffer anhand Fahrgestellnummern bei Zulassung eines im Ausland entwendeten Kfz in Deutschland);
- Sonderfahndungsaktionen (mitunter schengen- bzw. bundesweit mit Schwerpunktkontrollen);
- Verkehrswegefahndung in Bayern gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 5 Polizeiaufgabengesetz Bayern (PAG), ist zum Beispiel auch die Rechtsgrundlage für die sogenannte „Schleierfahndung“;
- AKE (Lösung wg. hohem Verkehrsaufkommen, die Abfrage durch eine Streife ist doch oft dem „Zufall“ bzw. dem „Gespür“ des Beamten überlassen);



Schilderbrücke mit AKE

AKE-Anlagen (Angaben Bayerns im Verfahren vor dem BVerwG):

- Stationär 22-mal an Schilderbrücken, decken 30 Fahrspuren ab (an 12 Standorten);
- Mobil in Fahrzeug fest eingebaut (PP München) oder Anlage wird analog Mess-Sonde an vorbereitetem Standort eingehängt bzw. auf Stativ aufgebaut (3 Anlagen);

Treffer-Statistik (Beispiele)

- AKE-Treffer im Bereich Oberbayern:
- 2 Anlagen A 8/Ost München-Salzburg bzw. Salzburg-München)
- 2010: von 90 sichergestellten Fahrzeugen 17 nach AKE-Treffer
- 2011: von 149 Fahrzeugen 32 nach AKE-Treffer
- 2012: von 90 Fahrzeugen 15 nach AKE-Treffer
- 2013: nur 10 AKE-Treffer (Anlagen sehr oft ausgefallen)
- 2014: bis 31.10.14 von 133 Fahrzeugen 70 (!!!) infolge AKE.
- Bayernweit circa 8 Millionen Abfragen pro Monat mit circa 500 bis 600 Treffern bei insgesamt circa

40.000 bis 50.000 Meldungen durch die Anlage (so Bayern im Verfahren vor dem BVerwG).

Anfangs gab es technische Probleme, so

Datenübermittlung – zunächst kein direkter Zugriff auf polizeiliche Systeme, die Fahndungsdaten wurden auf Daten-CD gespielt

und alle 3 bis 4 Tage die aktuelle CD in den AKE-Rechner eingelesen;

Inzwischen Direktzugriff über Datenleitung oder Mobil-Funk (Schnittstelle beim BLKA wie bei Car-PC);

Fahndungstreffer wird per SMS bzw. Datenleitung mit Foto und Datensatz an Einsatzzentrale übermittelt, dort sofortige Überprüfung und gegebenenfalls Einleitung Fahndung;

Anfangs auch oft witterungsbedingte Kennzeichen-Fehler bei starkem Regen oder Schneefall (dies ist inzwischen dank bester digitaler Auflösung und Infrarot-Technik kein Thema mehr), allerdings gibt es systemimmanente Kennzeichenfehler, da Abfragen generell ohne Strich, z.B. Kennzeichen NE-U 808 – tatsächlich jedoch N-EU 808 in Fahndung;



AKE Mobil – fest eingebaut im Fahrzeug



FACHTAGUNG POLIZEITECHNIK

Anfängliche Rechtsprobleme

- Anfangs neue Technik, Pilotversuch (Oktober 2002 bis März 2003), daher zunächst keine Spezialnorm;
- Stützung auf allgemeine Datenverarbeitungsregelungen ;
- Verkehrswegefahndung i.S. Art. 13/I/5 PAG;

Datenschutzbeauftragter:

- Abgleich nur mit Daten möglich, die von Polizei berechtigt erfasst werden – daher Abfrage nur dann möglich, wenn zugleich Ordnungswidrigkeit (Geschwindigkeit);

Rechtsgrundlagen – Übersicht

Besondere Vorschriften

- Art. 30 PAG – Datenerhebung durch Polizei nur, soweit gesetzliche Grundlage dazu besteht – Regelungen zur AKE in Bayern durch PAG-Änderung in 2005 erfolgt;

- Art. 30 Abs. 2 PAG: Grundsätzlich offene Datenerhebung beim Betroffenen (Ausnahmen gesetzlich geregelt);
- Art. 33 PAG: Besondere Datenerhebung – u.a. Einsatz technischer Mittel;
- Art. 33 Abs. 2: Automatische Kennzeichenerfassung, wichtig Satz 5: keine flächendeckende Kennzeichenerfassung;
- Art. 38 PAG –Datenspeicherung – sofortige und unwiderrufliche Löschung bei negativer Abfrage nach Abs. 3 sowie Verbot Bewegungsbild gem. Abs. 3 S. 3, ausgenommen bei Anordnung nach Art. 33 Abs. 2;
- Art. 43 PAG Datenabgleich innerhalb der polizeilichen Datenbestände;
- Art. 46 PAG: Automatisierte Abrufverfahren – Abfrage Protokollbestände nach Abs. 2, Protokollierung der Abfrage bis max. 1 Jahr, jedoch laut Satz 4 keine Protokollierung

der Abfrage durch AKE und Datenverbund mit Bund und anderen Bundesländern nach Abs. 3;

Bundesverwaltungsgericht 2014

- Gesetzliche Regelungen in Bayern sind ausreichend, die Fahndung per AKE daher zulässig;
- Gericht sieht keinen Rechtseingriff gegen Unbeteiligte/Unverdächtige, da Daten nur im Arbeitsspeicher überprüft und dann sofort gelöscht werden, daher ist Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht tangiert;
- Vergleich mit Polizeibeamten, der Verkehr beobachtet – auch hier kein Rechtseingriff, zudem Aufnahme von hinten ohne Fahrzeuginsassen;
- Wenn Maschine Treffer erkennt, erfolgt SMS bzw. Meldung mit Daten und Foto an Einsatzzentrale, dort bei negativer Überprüfung ebenfalls sofortige Löschung ohne Aufnahme in polizeiliche Datensysteme. Anonymität gewährleistet;
- Nur bei positivem Treffer Aufnahme in polizeilichen Datenbestand, dann aber eindeutig gesetzlich geregelt und zulässig (z.B. Sachbearbeitung Straftat, Gefahrenabwehr bei unversichertem Fahrzeug, Einsatzbearbeitung);
- BVerwG am 22.10.14 – Az. 6 C 7.13
- (BayVGH 17.12.12, Az. 10 BV 09.2641)
- Der Kläger zieht jedoch vor das Bundesverfassungsgericht.

Ansprechpartner - Fa. Vitronic, Wiesbaden – s.a. www.vitronic.de

- Kosten circa 35.000 € pro Fahrspur plus Vorrüstung der Anlage inkl. Alarmanlage und gesichertem Häuschen für Gerätschaften;
- Mobil etwas günstiger – abhängig vom Einbauaufwand plus Fahrzeug oder eben nur auf Stativ bzw. analog Mess-Sonde Radar.

Peter Schall

| Modus | Gefahrenabwehr | StPO | Hinweise |
|--|---|---|--|
| Erfassung und Abgleich von amtlichen Kennzeichen mit Fahndungsdaten INPOL / SIS (Fahndungsmodus) | Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 PAG Artikel 38 Absatz 3 PAG Artikel 46 Absatz 2 Satz 4 PAG | Keine spezialgesetzliche Regelung, jedoch mögliche Rechtsgrundlagen: ☞ heimliche Bildaufzeichnung gemäß § 100 n Absatz 1, Nummer 1 StPO-Anordnung: Ermittlungspersonen der StA (beachte: Benachrichtigungspflicht) ☞ Observation gemäß §§ 161, 163 beziehungsweise 163 f StPO (längerfristig) ☞ Polizeiliche Beobachtung gemäß § 163e StPO ☞ Einrichten einer Kontrollstelle gemäß § 111 StPO in Fällen des § 89a, 129 a/b, 250 Absatz 1 Nummer 1 StGB Anordnung: Gericht bei GiV: StA und ihre Ermittlungspersonen | Zweckbindungsverbot/ Verhältnismäßigkeit! Bei repressiven Einsätzen im Fahndungsmodus darf/ dürfen nur das/die Kfz-Kennzeichen auf der Anlage laufen, nach dem/denen gesucht wird, wenn es sich um eine Straße handelt, die nicht die Voraussetzungen des Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG erfüllt – in diesem Fall kein Betrieb mit dem gesamten Fahndungsbestand zulässig! |
| Aufzeichnung und Speicherung von amtlichen Kennzeichen (Aufzeichnungsmodus) | Derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden! | Aufzeichnung und Speicherung von Daten gemäß § 163 d StPO Anordnung: Gericht bei GiV: StA und ihre Ermittlungspersonen (beachte: Benachrichtigungspflicht bei Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt werden) | |



Analysen, Ziele, Beschlüsse – Mitglieder- versammlung beim PVA – eine starke Truppe

Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr ein wichtiger Termin im Gewerkschaftsleben der Bezirksgruppe beim Polizeiverwaltungsamt (PVA). Die heranrollende Grippewelle hinterließ allerdings einige Spuren bei der Anzahl der Teilnehmer/innen. Dennoch wurde die Versammlung frohen Mutes gestartet. Jürgen Scherf, Vorsitzender der GdP Bezirksgruppe, begrüßte die Mitglieder. Seit Jahren ist es Tradition, dass der GdP-Landesvorsitzende Hagen Husgen Gast der Mitgliederversammlung PVA ist.

Diesmal musste er sich entschuldigen. Kurzfristig gab es Termine für Gespräche mit Politikern, wie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Karlsruhe zur amtsangemessenen Alimentierung (unrechtmäßige Streichung des Weihnachtsgeldes) umgegangen werden soll. Glaubten die Politiker anfangs noch, die Sache mit dem Weihnachtsgeld sei schnell vergessen, entwickelt sich das Thema nach dem Urteil in Karlsruhe nun zu einer nicht ganz freiwilligen „Imagekampagne“ der für die Streichung verantwortlichen Politiker. Die GdP-Mitglieder sind gespannt, für welches ethische Image sich die sächsischen Politiker entscheiden. Nach dem klaren Urteil in Karlsruhe liegt es jetzt in den Händen der Politiker.

Im Tätigkeitsbericht ging Jürgen Scherf auf die aktuellen Themen aus Sicht des PVA ein. Auch wenn das PVA nicht im operativen Polizeigeschäft so massiv eingebunden ist, wie die Polizeidirektionen oder die Bereitschaftspolizei, die alltägliche Realität hinterlässt auch ihre Spuren bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PVA.

Die Arbeitsbelastung nimmt zu, denn nicht zuletzt durch die Flüchtlingskrise sind zum Beispiel zusätzliche Ausrüstungen und Ausstattungen zu beschaffen, die noch vor 2015 kein Thema waren.

Ja, diese neue Ausstattung und Ausrüstung ist eine gute Nachricht für die sächsische Polizei.

Dass eine solche Ausrüstung in unserer Gesellschaft notwendig geworden ist, ist es nicht.

Terroranschläge wie in Paris, linker

und rechter Extremismus und die Folgen der Flüchtlingskrise erzeugen einen Druck des Faktischen. Deshalb muss sich auch die sächsische Polizei die Frage stellen: Wo hört Polizei auf und wo fängt Armee an? Diese Frage wird zu beantworten sein. Und mit Blick auf die deutsche Geschichte ist dies eine sehr ernste Frage.

Die IT der sächsischen Polizei konnte 2015 einen Sieg feiern. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich 4.4 der Sächsischen Informatik Dienste (SID) wurden in die sächsische Polizei zurückgeführt. Fast acht Jahre hat dieser Entscheidungsprozess gedauert. Die Aufgaben, die es nun zu lösen gilt, sind gigantisch. Allein das Projekt Polizei IT 2020 hat sich gewaschen.

Da ist nicht nur der Tausch von Servern, Druckern und Arbeitsplatz-PCs. Hier muss vom Büroprogramm bis zur weiteren Sicherung der Funktionsfähigkeit der vielen polizeilichen Fachanwendungen viel beachtet werden. Ein Blick in die Vergangenheit (REIS 2007 und APC 2008) zeigt unter welchen Anstrengungen dies damals gestemmt wurde. Allerdings war das noch vor der Neuorganisation und dem damit verbundenen weiteren Personalabbau und in einer ganz anderen gesellschaftlichen Gesamtsituation. Wir sind dazu verdammt, dass uns dieses Projekt dennoch gelingt, denn es hängt nichts weniger als die Arbeitsfähigkeit der sächsischen Polizei davon ab.

Die IT-Industrie ist sich unserer Abhängigkeit absolut bewusst. Irgendwelche Rücksicht auf langsame Kunden ist in deren Geschäftsmodell nicht vorgesehen. Jeder weiß: Der Rechner, den ich heute aus dem Geschäft nach Hause trage, ist bereits veraltet, weil die PC-Firmen schon längst die nächste Generation zusammenschrauben. Daran lässt sich nichts ändern.

Die Frage der Abhängigkeit von der Privatwirtschaft stellt sich auch bei den Werkstätten für Kfz und IT der sächsischen Polizei. Eigenleistung und Unabhängigkeit oder Fremdleistung und Abhängigkeit. Eigentlich sollte dies für einen Sicherheitsbereich wie die Polizei in Zeiten

einer allgegenwärtigen Terrorgefahr keine Frage sein. Schon gar nicht die Frage, ob Wirtschaftsinteressen über Sicherheitsinteressen stehen können. Aber noch schwingt das Pendel der Entscheidung über dieser Frage.

Die Gewerkschaft der Polizei ist ganz klar gegen Privatisierungen. Die sächsische Polizei braucht gerade in Zeiten der Terrorgefahr und zunehmender Destabilisierung in Deutschland, Europa und der Welt eigenständige, leistungsfähige und damit unabhängige Ressourcen im Werkstattbereich.

Was nun in der Mitgliederversammlung folgte, ist fast schon jährliche Routine. Der Kassenbericht wurde beschlossen. Unter uns: Es sieht gut aus!

Im Tagesordnungspunkt, „Anträge aus den Gruppen/in Beschlüsse“ wurden die Kandidaten für den Vorstand der Bezirksgruppe vorgestellt, da im Frühjahr diesen Jahres in Vorbereitung des Landesdelegiertentages eine Wahl erfolgen wird. In diesem Zusammenhang wurden die Delegierten für den Landesdelegiertentag vornominiert. Ebenso wurden die Vorschlagslisten der Beamten und der Beschäftigten für die Wahl 2016 des örtlichen Personalrates beim PVA beschlossen.

Es folgten zahlreiche weitere Beschlüsse, die alljährlich durch die Mitgliederversammlung zu erneuern sind. Nach den aktuellsten Informationen aus dem Geschäftsführenden Landesvorstand und dem Landesvorstand sowie Informationen aus dem GdP-Rechtsschutz war das Ende der Tagesordnung mit dem Punkt „Sonstiges“ erreicht. Sachlich und zielorientiert wurden die Tagespunkte abgearbeitet.

Die Aufgaben für 2016 sind abgesteckt. Die Versammlung endete nicht nur mit der gestärkten Gewissheit, dass die „Bezirksgruppe Polizeiverwaltungsamt“ mit klaren Beschlüssen ihre Ziele definiert hat, sondern auch mit der Erkenntnis, welche starke Gemeinschaft die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Sachsen gemeinsam bilden.

Torsten Scheller



BEZIRKSGRUPPE ZWICKAU

Einladung zur Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe der GdP Zwickau

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
hiermit lade ich Euch recht herzlich zu unserer Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

Begrüßung

1. Bericht des Vorstandes
2. Diskussion
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Vorstellung der Kandidaten
Vorsitzender,
Stellvertreter,
Kassierer,
Beisitzer
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz im Oktober 2016
8. Schlusswort des neuen Vorsitzenden



Wann: 26. April 2016, 16.00 Uhr (bis ca. 18.00 Uhr)

Wo: Gaststätte „Bowling am Froschpark“ in Zwickau, Himmelfürststraße 5

**Im Namen des Vorstands
Hans-Peter Scheidler
Bezirksgruppenvorsitzender**

LANDESKASSIERER

Beitragsanpassung 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr ist schon ziemlich weit fortgeschritten, trotzdem sei es mir gestattet, Euch und Ihnen ein erfolgreiches Jahr zu wünschen. Wichtige Ereignisse stehen an, die unsere gewerkschaftliche Arbeit und unsere Solidargemeinschaft prägen und beeinflussen werden. erinnert sei hier an die Wahlen zu den Personalvertretungen in der sächsischen Polizei im Mai und an den Landesdelegiertentag im Oktober 2016.

Wir haben ein ereignisreiches Jahr hinter uns gebracht, das uns auch finanziell gefordert, aber nicht überfordert hat.

Damit das so bleibt, hat der Geschäftsführenden Landesvorstandes in seiner Sitzung im Januar 2016 gemäß unserer Satzung beschlossen, mit Wirkung vom Monat März 2016 eine Beitragsanpassung im Sinne des Tarifvertrages der Länder II. Stufe zum 1. März 2016 durchzuführen. Diese Einführung entspricht den Regeln unserer Finanzordnung und dem

geschäftsmäßigen Ablauf in unserer Gewerkschaft, sie erfolgt geschlossen nach der Stichtagsregelung.

Die veränderten Beitragssätze gelten gemäß den Besoldungsstufen und den Engeltgruppen in der jeweiligen Beitragstabelle und sind in den Kreis- und Bezirksgruppen einsehbar.

Für Fragen stehe ich gern persönlich und telefonisch zur Verfügung.

**Euer Landeskassierer
Udo Breuckmann**





Umgang mit eingeschränkt Dienstfähigen in ...

... Sachsen-Anhalt

Gemäß § 107 LBG LSA sind Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen, es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit die besonderen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

Unter Heranziehung eines Urteils des BVerwG vom 3. 3. 2005 – 2 C 4/04 sind in der Verwaltungspraxis die allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit eines Polizeivollzugsbeamten (u. a. Tragen der Waffe, Tauglichkeit für den Wechselschichtdienst, Anwendung körperlichen Zwangs, Führen eines Dienst-Kfz einschl. Sonderwegerechte, schnelles zuverlässiges und adäquates Reagieren auf unterschiedliche Einsatzsituationen und schnelles Treffen adäquater Entscheidungen) für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit maßgeblich. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG sind polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte in den Ruhestand zu versetzen.

Für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte wird zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand nach den Regelungen des § 26 BeamStG die Möglichkeit der Verwendung in einer anderen Laufbahn (in erster Linie der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes) geprüft. Bei bestehender gesundheitlicher Eignung und Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme über die Personalvermittlungsstelle, erfolgt eine entsprechende Verwendung in Bereichen der Landesverwaltung mit entsprechendem Personalbedarf. Eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamStG kommt für den Polizeivollzugsdienst nicht in Betracht.

Dominik Furrington

... Thüringen

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens zur Prüfung der Polizeidienstfähigkeit wurde 2014 für die Thüringer Polizei das „Vier-Stufen-Modell“ eingeführt. Berücksichtigt wurden hier die einschlägigen Normen des Sozialgesetzbuchs (SGB IX), des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) sowie der Polizeidienstvorschrift PDV 300. Der bisherige zweijährige Prognosezeitraum zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit wurde auf sechs Monate abgesenkt und den Regelungen zur allgemeinen Dienstfähigkeit angepasst. Darauf Bezug nehmend soll das Verfahren zur Prüfung der Polizeidienstfähigkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall, eingeleitet werden, wenn Polizeivollzugsbeamte krankheitsbedingt keinen Dienst leisten, die Durchführung des BEM aussichtslos erscheint oder der Betroffene zur Erfüllung der Dienstgeschäfte aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr fähig ist. Die Möglichkeit zur Weiterverwendung polizeidienstunfähiger Beamter auf Lebenszeit im Polizeivollzugsdienst bleibt nach § 105 Abs. 2 ThürBG auch im neuen Recht weiter erhalten. Es soll dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung tragen. Im gesamten Verfahren erfolgt die Beteiligung der Personal-, der Gleichstellungs- und der Schwerbehindertenvertretungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Suche nach geeigneten Dienstposten für den Betroffenen erstreckt sich auf alle Vollzugs- und Verwaltungsdienstposten der eigenen Behörde und des Geschäftsbereichs sowie der gesamten Thüringer Landesverwaltung einschließlich notwendiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Doch leider wird in Thüringen diese Möglichkeit mangels vorhandener Verwaltungsstellen viel zu selten genutzt.

Monika Pape

... Sachsen

Gemäß § 138 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 ist ein Beamter des Polizeivollzugsdienstes dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) kann der Beamte auch auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Hier wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben. Die Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 138 SächsBG wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes, eines Polizeiarztes, eines anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes festgestellt. Aus der Polizei des Freistaates Sachsen sind deshalb in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 40 Beamte in den Ruhestand versetzt worden. Zur Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit wird in Sachsen grundsätzlich der Polizeiarzt beauftragt. Dies erfolgt auf der Grundlage der Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300, Ausgabe 2012). Die gutachterliche Tätigkeit der Polizeiarzte ist entsprechend gestiegen. Eine mögliche Wiedereingliederung durch Überprüfung, ob die Polizeidienstunfähigkeit noch besteht, erfolgt ebenfalls.

Torsten Scheller

